

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 19

09. Oktober 2019

48. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

| | | Seite: |
|----|---|---------|
| 1. | Nachruf Herr Georg Edbauer | 124 |
| 2. | Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand | 125 |
| 3. | Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen | 126 |
| 4. | Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen; Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut | 127-130 |

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Nachruf

Der Landkreis Straubing-Bogen
trauert um



Herrn Georg Edbauer

Georg Edbauer war von 2002 bis zum Renteneintritt im Jahr 2014 beim Landkreis Straubing-Bogen als Amtlicher Fachassistent in der Geflügelfleischkontrolle beschäftigt. Seine große Zuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft und Loyalität zeichneten ihn aus. Mit seiner kollegialen, ausgleichenden Art sowie aufgrund seines ruhigen und freundlichen Wesens und seiner Hilfsbereitschaft war er im Kollegenkreis und bei seinen Vorgesetzten gleichermaßen beliebt und geschätzt.

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Josef Laumer
Landrat

Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

09.10.2019, 16:00 Uhr,

in Straubing, Konferenzraum „Bogenberg“ im Gründerzentrum

stattfindenden 4. Verbandsversammlung des Jahres 2019 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Verbandsversammlung vom 03.07.2019
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Videoüberwachung im Kaibereich des Hafens
5. Mitteilungen

Markus Pannermayr
Verbandsvorsitzender
und Oberbürgermeister

E I N L A D U N G

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

Dienstag, 15. Oktober 2019, 16.00 Uhr,
im Seminarraum der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH

stattfindenden 3. Verbandsversammlung 2019 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

T a g e s o r d n u n g (öffentlicher Teil)

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 16.07.2019**
2. **Örtliche Rechnungsprüfung;**
Örtliche Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2018 und Erteilung der Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO (Anlage)
3. **Überplanmäßige Bereitstellungen von Haushaltsmitteln im Verwaltungshaushalt**
4. **Förderprogramme „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und „Budget für integrierte Fachräume an berufsqualifizierenden Schulen“;**
Beschlussfassung über die Verteilung der Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen der Schulen des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen
5. **Marianne-Rosenbaum-Schule, Staatl. Berufsschule III Straubing;**
Beschlussfassung über die Umwidmung des Werkstattraums in einen Verkaufsraum
6. **Mitteilungen und Anfragen**

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender



Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen;

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Bildung eines Sperrbezirks:

Mit Befund des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 30.09.2019 wurden in einer Brutwabe eines Imkers in Kirchroth Erreger der Amerikanischen Faulbrut klinisch und labordiagnostisch nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt.

Aufgrund der aktuellen Seuchenlage wird um den Ausbruchsort in Kirchroth und darüber hinaus entsprechend der beigefügten grafischen Kartendarstellung das **rot umrandete Gebiet** gemäß §10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung zum **Sperrbezirk** erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Ortschaften und Ortsteile:

1. von der Gemeinde Kirchroth:

Aufroth, Breimbachmühle, Eichlberg, Hundsschweif, Kirchroth, Krumbach, Leiten, Neumühl, Neuroth, Obermiethnach, Oberzeitldorn, Pichsee, Pillnach, Pondorf, Riedmühle, Roith, Thalstetten, Untermiethnach, Wasenhof und Weiher;

2. von der Gemeinde Rattiszell:

Großneundling und Wäscherszell;

3. von der Gemeinde Wiesenfelden:

Altenhof, Anger, Auenzell, Bogenroith, Fahrnhaus, Forstbrunn, Frath, Geraszell, Geßmannszell, Göttlingerhöfen, Grabmühl, Grand, Grasleiten, Großviecht, Hagnhöfen, Hammermühl, Hauptenberg, Heilbrunn, Hirschberg bei Wiesenfelden, Hochhölzl, Höhenberg, Hötzelsdorf, Hüttenzell, Jägershöfen, Kälberhof, Kesselboden, Kleinneundling, Kleinviecht, Kragenroth, Kragmühl, Kuchlhof, Lehenbach, Neuhaus, Neumühle, Neuweiher, Oberhof, Ödenried, Pichlberg, Rohrloh, Roßmühle, Rothenberg, Rothenbrunn, Sankt Rupert, Saulburg, Schiederhof, Schönbrunn, Schwemm, Spitzhaus, Staudenhaus, Thennengraben, Thurasdorf, Utzenzell, Vilsmoos, Vogelsang, Wastlhof, Wiesenfelden und Zieglhaus;

II. Melde-/ Anzeigepflicht:

Nach § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung haben die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter ihre Bienenstände unverzüglich unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Veterinärwesen, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Tel. (09421) 973-168, Fax. (09421) 973180, E-Mail: vetamt@landkreis-straubing-bogen.de, anzuzeigen.

III. Für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenstände gilt gemäß § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 2 der Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes durch den beamteten Tierarzt zu wiederholen. Der Abstand zwischen beiden Untersuchungen muß mindestens 8 Wochen betragen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Vorschriften der Nr. 3 finden keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

IV. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist nach § 4 Bienenseuchen-VO verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

V. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Nrn. 2 und 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar.

VI. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

VII. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

VIII. Die Allgemeinverfügung tritt am 09.10.2019 in Kraft.

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss) und zwar am 08.10.2019.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Einer

Begründung dieser Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verbraucherschutz, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, 3. OG, auf Zimmer 318 bei Herrn Leibl zur Einsichtnahme aus.

Straubing, 08.10.2019
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
A u m e r
Oberregierungsrätin

**Sperrbezirk „Amerikanische Faulbrut der Bienen“
(Allgemeinverfügung vom 08.10.2019)**

